

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Geltungen der Bedingungen

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, auch soweit diese sich in Auftragschreiben des Käufers finden.

1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn unsere Gesellschaft sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote sind freibleibend, soweit wir sie als unverbindlich ausweisen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden aller Art.

2.2 Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Liefertermine und Lieferung

3.1 Die Liefertermine und -fristen gelten immer nur als annähernd. Es sei denn, dass sie ausdrücklich ohne Einschränkungen fest zugesagt wurden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollkommener Klärung sämtlicher Auftrags Einzelheiten. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen.

3.2 Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer - nach Ablauf einer für uns angemessenen Nachfrist - insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit ausgewiesen wird. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.

3.3 Streik, Aussperrung, Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Umstände, die uns die Lieferung oder Vertragserfüllung, insbesondere auch wirtschaftlich, erheblich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns, einem Lieferanten oder an anderer Stelle eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer, der Behinderungen und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.4 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Versand auf Gefahr des Empfängers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum minus 2% Skonto zu begleichen. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nur wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind, wird ein Skontoabzug bei Begleichung unserer Rechnungen anerkannt. Für den Ausgleich der uns entstehenden Kosten durch eine Überschreitung eingeräumter Zahlungsziele werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4.2 Rechnungen erstellen wir ab einem Auftragswert von € 20,00. Kleinstbeträge sind sofort gegen Quittungsbeleg zu bezahlen. Außerdem berechnen wir für Paketlieferungen unter 20,00 € Auftragswert eine Bearbeitungsgeb. von 5,00 €.

4.3 Wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen nicht eingehalten, oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern, werden alle unsere Forderungen - ungeachtet der Laufzeit erfüllungshalber angenommener oder gutgeschriebener Wechsel - sofort fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt Vorauszahlung für noch ausstehende Lieferungen und in Art und Umfang übliche Sicherheiten für alle unsere Forderungen zu verlangen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsweise), bis alle bestehenden und nach Vertragsabschluss entstehenden Forderungen beglichen sind.

5.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Der Käufer verwahrt sie für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand, steht uns das Miteigentum daran zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache bzw. des vermischten Bestandes. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dann dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. II BGB anzugeben, so überträgt uns der Käufer seinen Miteigentumsanteil schon jetzt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Hauptsache.

5.3 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes unsere Ware zu veräußern, mit der Maßnahme, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Bereits jetzt werden diese Forderungen mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht bei uns gekauften Waren veräußert, so gilt die Abtretungen der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

5.4 Der Käufer darf Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einziehen. Die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen sind uns auf unser Verlangen hin mitzuteilen.

5.5 Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware verfällt, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem oder aus anderen Verträgen nicht nachkommt. Wir sind dann berechtigt, die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen.

5.6 Übersteigt der Wert der vom Käufer geleisteten Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5.7 In der Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

5.8 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art für uns in Anspruch nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechtes oder eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen wollen, mitzuwirken.

6. Haftung für Mängel und Lieferung

6.1 Alle technischen Beratungen und Angebote werden mit äußerster Sorgfalt und unter Berücksichtigung der uns bekannten technischen Daten und Umstände ausgearbeitet. Während der Fertigung und vor Auslieferung werden sämtliche Produkte laufend sorgfältig kontrolliert. Patentrechtliche Verletzungen sind nicht beabsichtigt.

Für Mängel der Lieferung zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

6.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung infolge eines vor dem Gefährübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit des Lieferers und soweit zugesicherte Eigenschaften fehlen.

6.3 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung von Verschleißteilen (wie Dichtungen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

6.4 Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.5 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden, unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes, einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

6.6 Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die gelieferte Ware. Die Frist für die Mängelhaftung an der gelieferten Ware wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

6.7 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

6.8 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Ware für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Es gilt auch nicht bei Fehlern von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

6.9 Solange der Käufer seinen Vertragspflichten nicht nachkommt, sind wir zu keiner Gewährleistung verpflichtet.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Frammersbach.

7.2 Gerichtsstand ist Würzburg und zwar auch für Klagen in Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozessen. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Im Verhältnis zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.

WENZEL HYDRAULIK-MASCHINENBAU GMBH + Co.KG

Stand: Januar 2012

